

Nutzungs- und Gebührensatzung

für die Nutzung gemeindeeigener Räume in der

Gemeinde Friedrichruhe

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719), i. V. m. dem Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Friedrichruhe am 04.03.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Nutzung gemeindeeigener Räume und den damit verbundenen sanitären Anlagen, den Eingangsbereich, die Zuwegung und die Freiflächen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gemeinde Friedrichruhe gibt folgende Räumlichkeiten zur Nutzung an unter § 2 Abs. 1 genannte Personen frei:
 - Gemeindehaus Ruthenbeck Saal, Küche und Raum der ehemaligen Tagespflegestelle (Erdgeschoss, links hinter der Küche) Am Schulplatz 3, 19089 Friedrichruhe OT Ruthenbeck
 - Gemeindezentrum Friedrichruhe, Hauptstraße 10, 19089 Friedrichruhe OT Friedrichruhe

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Die Nutzung der unter § 1 aufgeführten Räume ist, soweit nicht für Veranstaltungen der Gemeinde in Anspruch genommen, Vereinen und Bürgern der Gemeinde zu besonderen Anlässen gestattet.
Eine Überlassung für gewerbliche und parteipolitische Veranstaltungen (wenn verfassungsrechtlich zugelassen) ist zugelassen.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren sind die Gebührenschuldner verpflichtet, sind mehrere Personen verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Nutzungsverträge, einmalige Vergabe von Räumlichkeiten durch Beauftragte der Gemeinde für Personen nach § 2 Abs. 1 richten sich nach dieser Satzung.
- (4) Die Nutzungswünsche sind rechtzeitig beim Bürgermeister anzumelden.
Über die Vergabe wird nach zeitlichem Eingang bzw. nach Dringlichkeit entschieden.
Ausnahmefälle zu dieser Satzung beschließen der Bürgermeister und der Stellvertreter.
Die Gemeindevertretung ist davon in Kenntnis zu setzen.

§ 3 Gebührentarife

(1) Die Nutzung der Räume ist für die Gemeinde und für Vereine der Gemeinde kostenlos.

(2) Für alle anderen Gebührenschuldner nach § 2 Abs. 1 gelten folgende Sätze:

<u>Gemeindehaus Ruthenbeck</u> <u>Am Schulplatz 3</u>	a) für Einwohner der Gemeinde (Saal und Küche) unter 5 Stunden	50,00 €/Tag 5,00 €/Stunde
	b) für Einwohner der Gemeinde (Raum und Küche) unter 5 Stunden	25,00 €/Stunde 5,00 €/Stunde
	c) für Gemeindefremde (Saal und Küche)	75,00 €/Tag
	d) für Gemeindefremde (Raum und Küche) unter 5 Stunden	50,00 €/Tag 5,00 €/Stunde
<u>Gemeinde Friedrichsruhe</u> <u>Hauptstraße 10</u>	a) für Einwohner der Gemeinde	100,00 €/Tag
	b) für Gemeindefremde	125,00 €/Tag
	c) Tanzveranstaltungen, o. ä. Verant. pro Veranstaltung	150,00 €/Tag
	d) Club gesamt (Jugendclub und Seniorenclub) unter 5 Stunden	50,00 €/Tag 5,00 €/Stunde
	e) Trauerfeiern gesondert im Saal	50,00 €/Tag

(3) Für die Nutzung der in Absatz 2 genannten Räumlichkeiten wird in der Zeit vom 01.10. bis 30.04. eine Heizkostenpauschale in Höhe von 25 % der jeweiligen Nutzungsgebühr erhoben.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

(1) Übergabe und Übernahme der Räumlichkeiten haben schriftlich zu erfolgen.

(2) Die dem Nutzer überlassenen Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Nutzung durch den Nutzer zu reinigen.
Reinigungs- und Entsorgungskosten von Müll und anderen Dingen gehen in voller Höhe zu Lasten des Veranstalters.

- (3) Die Nutzungsgebühren sind innerhalb von 7 Tagen nach der Nutzung auf das Konto des Amtes Crivitz bei der Sparkasse Parchim-Lübz, Konto-Nr. 50 300, BLZ 140 513 62, unter Angabe des Verwendungszweckes „Nutzungsgebühr Gemeindezentrum Friedrichsruhe“ oder „Gemeindehaus Ruthenbeck“ zu überweisen.
- (4) Der Gebührenschuldner übernimmt die Haftung für alle Schäden, die der Gemeinde an den genutzten Räumlichkeiten während der Nutzung entstehen.
Der Gebührenschuldner verzichtet auf Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde.

§ 5

Besondere Anordnung

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, im Einzelfall besondere Anordnungen zu treffen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung gemeindeeigener Räume in der Gemeinde Friedrichsruhe vom 16.01.2007 außer Kraft.

Friedrichsruhe, 22.04.2010


U. Kröger
Bürgermeister



Gemeinde Friedrichsruhe
- Der Bürgermeister -

**Auf der Grundlage der Nutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung
gemeindeeigener Räume in der Gemeinde Friedrichsruhe vom 22.04.2010
wird folgende Vereinbarung getroffen:**

Antragsteller: _____
Name, Vorname, Anschrift

Räumlichkeit: _____

**Art der
Veranstaltung:** _____

Nutzung: _____
Datum: _____ **Uhrzeit:** von _____ bis _____

Gebühr: _____ €

Dem Antragsteller ist die o. g. Gebührensatzung bekannt, auf den § 4 Absatz (4) wurde insbesondere hingewiesen.

Die Gebühr ist bis zum _____ auf das Konto 50 300, BLZ 140 513 62, bei der Sparkasse Parchim-Lübz, unter Angabe des Verwendungszweckes „Nutzungsgebühr Ruthenbeck“, zu überweisen oder direkt in der Amtskasse Crivitz einzuzahlen.

Friedrichsruhe, den _____

Bürgermeister/Stellvertreter/Amt Crivitz

Antragsteller